

**31. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 23.06.2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 6/2021, S. 200)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 02. Dezember 2020 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Juni 2021, Az.: 03/02/01/02/01/098 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. September 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 08/2020, S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer werden unter „FB 05“ in der Zeile „Turkologie“ die Worte „als Beifach“ durch die Worte „als Kern- und Beifach“ ersetzt.
2. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Turkologie wird vor „Turkologie Bestimmungen für das Beifach Turkologie“ folgender neuer Anhang eingefügt:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Turkologie

Bestimmungen für das Kernfach Turkologie

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Slavistik darf im Beifach nicht das Profil „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Slavistik darf im Kernfach in den Modulen 1b und 2b als Wahlsprache nicht die Sprache des Beifachs gewählt werden.

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Linguistik darf im Beifach in Modul 2 nicht Türkisch gewählt werden.

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Linguistik ist in Modul 6a des Kernfachs die Lehrveranstaltung c) „Typologie orientalischer Sprachen“ durch eine geeignete Ersatzveranstaltung aus dem Lehrangebot der Turkologie zu ersetzen.

Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 1b und 2b im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	59–65 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	51 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8–14 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1a. Sprache und Geschichte 1
- 1b. Sprachliche und methodologische Kompetenz 1
- 2a. Sprache und Geschichte 2
- 2b. Sprachliche und methodologische Kompetenz 2
- 3a. Sprache und Geschichte 3
- 3b. Linguistische Methoden
- 4a. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1
- 4b. Kulturwissenschaft und Volksliteratur
- 5a. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2
- 5b. Fachrelevante Praxiskenntnisse
- 6a. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3
- 6b. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1a	„Sprache und Geschichte 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 1	Ü	1	P	2	4	
Übersetzungsübung 1	Ü	1	P	2	3	
Geschichte der Türkvölker	V	1	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 1b	„Sprachliche und methodologische Kompetenz 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	1	P	2	2	
Sprachkurs 1 oder geeig-nete WP-Leistung	Ü	1	WP	4–10	8	
Modulprüfung	lehrveranstaltungsabhängig; i.d.R. Klausur (60 Minuten)					
Gesamt				6–12	10	

Modul 2a	„Sprache und Geschichte 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 2	Ü	2	P	2	4	
Übersetzungsübung 2	Ü	2	P	2	3	
Geschichte des Osmani-schen Reiches	V	2	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 2b	„Sprachliche und methodologische Kompetenz 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	2	P	2	2	
Sprachkurs 2 oder geeig-nete WP-Leistung	Ü	2	WP	4	8	
Modulprüfung	lehrveranstaltungsabhängig; i.d.R. Klausur (60 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 3a	„Sprache und Geschichte 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 3	Ü	3	P	2	4	
Konversation und Landes-kunde 1	Ü	3	P	2	3	
Geschichte der Türkischen Republik	V	3	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 3b	„Linguistische Methoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	3	P	2	2	
Linguistische Methoden	PS	3	P	2	5	
Linguistische Methoden	Ü	3	P	2	3	
Modulprüfung	Lernportfolio					
Gesamt				6	10	

Modul 4a	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Lektüre	Ü	4	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 2	Ü	4	P	2	3	Referat (15 Minuten)
Einführung in die Türk-sprachen 1	PS	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 4b	„Kulturwissenschaft und Volksliteratur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	4	P	2	2	
Kulturwissenschaft und Volksliteratur	BL	4	P	1	8	
Modulprüfung	Lernportfolio					
Gesamt				3	10	

Modul 5a	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Prosaliteratur	PS	5	P	2	3	Referat (15 Minuten) oder Kurzhausearbeit (5–8 Seiten)

Einführung in das Osmanisch-Türkische	PS	5	P	2	3	
Einführung in die Türkischen Sprachen 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Modul 5b	„Fachrelevante Praxiskenntnisse“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	5	P	2	2	
Praktikum/Sprachkurs/Sommerschule		5	WP		4	
Modulprüfung	Bericht (3–5 Seiten)					
Gesamt				2	6	

Modul 6a	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Poesie	PS	6	P	2	4	
Osmanische Lektüre	PS	6	P	2	3	Klausur (30 Minuten)
Typologie orientalischer Sprachen	PS	6	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Modul 6b	„Abschlussmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mündliche Prüfung		6	P		4	
BA-Arbeit		6	P		10	
Modulprüfung						
Gesamt					14	

Legende:

- BL** = Blended Learning-Einheit
HS = Hauptseminar
LP = Leistungspunkt(e)

P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Moduls 5b ist ein dreiwöchiges Praktikum zu absolvieren. Alternativ kann ein Sprachkurs oder ein Intensivkurs in einer fachrelevanten Sprache oder eine Sommerschule mit Fachbezug absolviert werden. Hierzu ist ein Erfahrungs- bzw. Ergebnisbericht (3–5 Seiten) zu erstellen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Sprachkurse, internationale Sommerschulen) werden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend. Ein Auslandssemester ist insbesondere zwischen dem dritten und fünften Semester sinnvoll. Bei Beginn im dritten Semester kann der Auslandsaufenthalt zweisemestrig gestaltet werden.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.“

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, „Turkologie Bestimmungen für das Beifach Turkologie“ erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen für das Beifach Turkologie

Bei Kombination des Beifachs Turkologie mit dem Kernfach Linguistik ist in Modul 6 des Beifachs die Lehrveranstaltung c) „Typologie orientalischer Sprachen“ durch eine geeignete Ersatzveranstaltung aus dem Lehrangebot der Turkologie zu ersetzen.

Bei Kombination des Beifachs Turkologie mit dem Kernfach Linguistik kann im Kernfach nicht der Wahlschwerpunkt „Türksprachen“ gewählt werden.

Bei Kombination des Beifachs Turkologie mit dem Kernfach Linguistik kann im Kernfach Türkisch nicht als Wahlsprache gewählt werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. **Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Sprache und Geschichte 1
2. Sprache und Geschichte 2
3. Sprache und Geschichte 3
4. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1
5. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2
6. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	„Sprache und Geschichte 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 1	Ü	1	P	2	4	
Übersetzungsübung 1	Ü	1	P	2	3	
Geschichte der Türkvölker	V	1	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 2	„Sprache und Geschichte 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 2	Ü	2	P	2	4	
Übersetzungsübung 2	Ü	2	P	2	3	
Geschichte des Osmani- schen Reiches	V	2	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 3	„Sprache und Geschichte 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 3	Ü	3	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 1	Ü	3	P	2	3	
Geschichte der Türkischen Republik	V	3	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 4	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Lektüre	Ü	4	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 2	Ü	4	P	2	3	Referat (15 Minuten)
Einführung in die Türksprachen 1	PS	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 5	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Prosaliteratur	PS	5	P	2	3	Referat (15 Minuten) oder Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Einführung in das Osmanisch-Türkische	PS	5	P	2	3	
Einführung in die Türksprachen 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Modul 6	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Poesie	PS	6	P	2	4	
Osmanische Lektüre	PS	6	P	2	3	Klausur (30 Minuten)
Typologie orientalischer Sprachen	PS	6	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen, Sprachkurse) empfohlen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 in das Kern- oder Beifach Turkologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/22 im Beifach Turkologie des Bachelorstudiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

Mainz, den 23.06.2021

Der Dekan des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels